



Was sind Außenarbeitsplätze?

Die Beschäftigten arbeiten nicht mehr in ihrer Werkstatt, sondern auf einem Außenarbeitsplatz. Dabei werden sie jedoch weiterhin von der Werkstatt begleitet und bleiben Beschäftigte der Werkstatt.

Für einen Außenarbeitsplatz kommen grundsätzlich alle Arbeitsfelder in Betracht. Es hat sich jedoch gezeigt, dass einige Bereiche besonders geeignet sind. Dazu zählen zum Beispiel:

- > die Garten- und Landschaftspflege,
- > gastronomische Betriebe und Kantinen,
- > Verwaltungs- und Bürotätigkeiten,
- > Tätigkeiten in Schulen (Hausmeistergehilfe oder Schüllassistent),
- > Verkauf,
- > Patientenbegleitung und Hauswirtschaft,
- > EDV und Elektronikmontage,
- > Tierpflege.

Um welches Arbeitsfeld es sich auch handelt: entscheidend ist, dass die Aufgabe tatsächlich dem individuellen Leistungsvermögen der oder des Beschäftigten entspricht.

Welche Vorteile bietet einer Arbeitgeberin/ einem Arbeitgeber die Einrichtung eines Außenarbeitsplatzes?

- > Sie haben die Chance, Ihre neuen Beschäftigten intensiv kennenzulernen.
- > Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben weiterhin Beschäftigte der Werkstatt.
- > Die Werkstatt begleitet die Beschäftigte/den Beschäftigten auf ihrem/seinem Außenarbeitsplatz, indem sie sie/ihn fachlich unterstützt und persönlich berät.

Was bringen Werkstattbeschäftigte mit?

- > Sie sind für die Aufgaben gut qualifiziert, leistungsbereit und in vielen Bereichen einsatzfähig.
- > Sie werden sich in einem hohen Maße mit dem Unternehmen identifizieren.
- > Sie sind motiviert, ihr Know-how zu erweitern, Neues zu lernen und sich persönlich weiterzuentwickeln.
- > Sie bringen neue Sichtweisen und Ansätze in das Unternehmen ein.

Welche finanziellen Förderungen dürfen die Arbeitgeberinnen/der Arbeitgeber erwarten?

- > Eine Arbeitgeberin/ein Arbeitgeber erhält zwölf Monate lang einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent des zwischen Werkstatt und Betrieb vereinbarten Entgelts.
- > Die Förderung kann maximal monatlich 350 Euro betragen.
- > Die Zahlung des Zuschusses an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber erfolgt nach Ablauf der zwölf Monate durch die Landschaftsverbände.
- > Nach neun Monaten prüft der Integrationsfachdienst, ob ein Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis möglich ist, und informiert über weitere Fördermöglichkeiten.

Wer macht was, damit ein Außenarbeitsplatz eingerichtet werden kann?

- > Wenn Sie als Arbeitgeberin/Arbeitgeber Interesse haben, gehen Sie bitte in Ihrer Kommune auf eine Werkstatt für behinderte Menschen zu.
- > Dort treffen Sie auf Integrationsassistentinnen und -assistenten, die mit Ihnen die Anforderungen des Arbeitsplatzes besprechen und prüfen, welche Werkstattbeschäftigten dafür infrage kommen. Danach verhandeln Sie mit Ihnen die Bedingungen des Arbeitsplatzes.
- > Sie stellen als Arbeitgeberin/Arbeitgeber einen Antrag auf finanzielle Förderung beim jeweiligen Landschaftsverband – und zwar direkt vor Beginn des Arbeitsverhältnisses oder innerhalb der ersten drei Monate. Zeitnah erhalten Sie dann den Bescheid, der Ihnen die Förderung bewilligt. Die Antragsformulare erhalten Sie entweder bei der Werkstatt oder bei den in diesem Flyer angegebenen Kontaktpersonen.
- > Die Werkstatt sorgt im Laufe der Beschäftigungszeit für die fachliche Begleitung Ihres neuen Mitarbeiters oder Ihrer neuen Mitarbeiterin.
- > Nach neun Monaten Förderlaufzeit prüft der Integrationsfachdienst, ob die Übernahme in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung möglich ist und welche Unterstützungen für diesen Fall hilfreich sein könnten.